



Allgemeine Vertragsbedingungen 08-2025 über die Beauftragung von Sachverständigen durch die Gustav Epple Bauunternehmung GmbH (AVB-SV)

Die vorliegenden Vertragsbedingungen (AVB-SV 08-2025) gelten für alle Verträge über die Beauftragung von Sachverständigen durch die Gustav Epple Bauunternehmung GmbH, in die diese Vertragsbedingungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen der Ziffer 1. einbezogen worden sind. Die AVB-SV 08-2025 sind auf der Internetseite www.gustav-epple.de im Verzeichnis „Ausschreibungen“ veröffentlicht und können von der Internetseite heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Abschluss des Vertrages	1
2.	Vertragsbestandteile und Leistungsumfang	2
3.	Leistungserbringung durch den Auftragnehmer / Einsatz von Nachunternehmern	3
4.	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	3
5.	Termine und Fristen	3
6.	Erfüllungsort, Abtretung, Aufrechnung	4
7.	Haftung	4
8.	Versicherungen	4
9.	Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung, Skonto	5
10.	Kündigung.....	5
11.	Compliance (GE-Integritätsgrundsätze)	6
12.	Urheberrecht, Vertraulichkeit, Datenschutz, Projektplattform	7
13.	Schlussbestimmungen	7

1. Abschluss des Vertrages

- 1.1. Sofern der Sachverständige – im Folgenden: Auftragnehmer (AN) – hierzu in der Angebotsaufforderung durch die Gustav Epple Bauunternehmung GmbH (GE) aufgefordert wurde, gibt der AN sein rechtsverbindliches Angebot auf der Grundlage dieser AVB-SV 08-2025 ab. Die AVB-SV 08-2025 sind wesentlicher Bestandteil der Angebotserklärung des AN. Der AN ist für einen Zeitraum von 1 Monat ab Zugang des Angebots bei GE an sein Angebot gebunden.

Der Vertragsabschluss erfolgt durch eine schriftliche Beauftragung seitens GE. Ein Anspruch des AN auf Beauftragung seines Angebots oder auf Erstattung von Angebotserstellungskosten durch GE besteht nicht. Das gilt auch dann, wenn für die Angebotserstellung Planungsleistungen oder Berechnungen des AN erforderlich waren.

- 1.2. Der AN versichert, dass sein Betrieb beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet ist und er seine Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern erfüllt. Diese Pflichten sind wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung der AN auch gegenüber GE schuldet.



2. Vertragsbestandteile und Leistungsumfang

- 2.1. Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge:
 - 2.1.1. das Auftragsschreiben von GE;
 - 2.1.2. das/die Verhandlungsprotokoll/e nebst zugehörigen Anlagen, sofern vorhanden;
 - 2.1.3. das Leistungsverzeichnis;
 - 2.1.4. das Angebot des AN;
 - 2.1.5. alle weiteren für den Vertragsgegenstand und für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere:
 - 2.1.8.1 Europäische Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC),
 - 2.1.8.2 ISO-Normen und alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V.,
 - 2.1.8.3 VDI-, VDE- und VDS-Vorschriften,
 - 2.1.8.4 die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB),
 - 2.1.8.5 die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften,
 - 2.1.8.7 sämtliche Regelungen über Sicherheit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV),
 - 2.1.8.9 alle Vorschriften und Auflagen von Versorgungsunternehmen, Berufsgenossenschaften und des TÜV,
 - 2.1.8.10 sämtliche Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen,
 - 2.1.8.11 sämtliche einschlägigen Herstellerrichtlinien und Herstellervorgaben;
 - 2.1.8.12 alle gesetzlichen Vorschriften, öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen des Bundes, der Länder und der kommunalen Hoheitsträger.
- 2.2. Alle vorstehend genannten Vertragsbestandteile sind Vertragsgrundlage und gelten als sich gegenseitig ergänzende Beschreibungen der zu erbringenden Vertragsleistung. Einzelleistungen sind auch dann Gegenstand der zu erbringenden Leistung, wenn sie nur in einem der aufgeführten Vertragsbestandteile dargestellt oder beschrieben sind.
- 2.3. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vorgaben der Vertragsbestandteile, die nicht durch Auslegung zu einer sinnvollen Gesamregelung („sinnvolles Ganzes“) aufgelöst werden können, gilt die vorstehende Reihenfolge als Rangfolge.
- 2.4. Sofern der AN nach den Inhalten der Vertragsbestandteile durch GE darauf hingewiesen wird, dass die vertragsgegenständliche Sachverständigenleistung zur Bewertung der Einhaltung einer technischen, ökologischen oder ökonomischen Zertifizierung (z. B. nach DGNB oder LEED) dient, schuldet der AN im Rahmen der durch ihn zu erbringenden Leistung alles, was erforderlich ist, um den zu einzuhaltenden Ausführungsstandard zutreffend zu beurteilen.
- 2.5. Soweit für die durch den AN zu bewertenden Leistungen besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, hat der AN ohne besondere Nachfrage durch GE auf ein entsprechendes Erfordernis hinzuweisen und die jeweiligen Anforderungen seiner Leistungserbringung zugrundezulegen.
- 2.6. Vertrags- und Zahlungsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AN werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie wurden von GE ausdrücklich schriftlich anerkannt. Sofern der AN gleichwohl in seinem Angebot auf eigene AGB verweist, ist dieser Hinweis unbeachtlich und nicht dazu geeignet, die AGB des AN zum Vertragsbestandteil werden zu lassen. Gleiches gilt für Auftragsbestätigungen des AN nach erfolgter Auftragserteilung durch GE.



3. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer / Einsatz von Nachunternehmern

- 3.1. GE überträgt dem AN auf der Grundlage der in vorstehender Ziffer 2 aufgeführten Vertragsbestandteile eine konkrete Sachverständigenleistung. Der AN hat diese Leistung unparteiisch, neutral und nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Rechtsgrundlagen zu erbringen.
- 3.2. Der AN hat sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Eine Übertragung der Leistungen im Ganzen an einen Nachunternehmer ist nicht statthaft.

Die Vergabe von Teilen der Leistung an einen Nachunternehmer ist für den AN nur mit schriftlicher Zustimmung von GE zulässig. Die Zustimmung ist durch den AN unter Angabe des jeweiligen Leistungsumfanges sowie unter Vorlage aussagekräftiger Eignungsnachweise des Nachunternehmers mindestens 12 Werktage vor der beabsichtigten Auftragserteilung an den Nachunternehmer bei GE einzuholen (Zustimmungsanfrage). In der Zustimmungsanfrage ist zu begründen, warum der AN die Teilleistung nicht selbst bzw. im eigenen Betrieb erbringen kann.

GE kann die Zustimmung versagen, wenn die Begründung des AN zur Vergabe von Teilleistungen an einen Nachunternehmer unzureichend ist oder der vom AN benannte Nachunternehmer keine hinreichende Eignung besitzt. Eine hinreichende Eignung ist nur gegeben, wenn der Nachunternehmer die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel zur ordnungsgemäßen Ausführung der zu übertragenden Teilleistung verfügt. Die Beweislast für die hinreichende Begründung der Vergabe der Teilleistung sowie für die Eignung des Nachunternehmers und für die beim Nachunternehmer vorhandenen Mittel trägt der AN.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1. GE ist als Auftraggeber verpflichtet, die Durchführung der vertraglich vereinbarten Sachverständigenleistungen im erforderlichen Umfang zu fördern und dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der vertraglichen Leistung benötigten Informationen, Unterlagen und Pläne, soweit diese dem Zugriff durch GE unterliegen, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Der Prüf- bzw. Untersuchungsgegenstand ist durch GE zu dem mit dem AN vereinbarten Zeitpunkt zugänglich und in prüf- bzw. untersuchungsfähigem Zustand vorzuhalten.
- 4.2. Sofern der AN zur Erbringung seiner Leistungen Hilfspersonen oder Hilfsmittel benötigt (z. B. zur Bedienung von Maschinen, Fahrzeugen, Hebebühnen, o.ä.) hat der AN dies gegenüber GE mit seinem Angebot anzuzeigen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, kann GE darauf vertrauen, dass der AN seine Leistungen ohne durch GE zu stellende Hilfspersonen oder Hilfsmittel erbringen kann.
- 4.3. GE hat den AN vor Ausführung der Leistung auf alle GE bekannten leistungsrelevanten Umstände hinzuweisen. Erforderliche Vorbereitungsaktivitäten sind durch GE durchzuführen, soweit diese allgemein als notwendig bekannt oder nach dem Inhalt des erteilten Auftrags offensichtlich geboten sind. Gleiches gilt, sofern der AN das Erfordernis konkreter Vorbereitungsaktivitäten gegenüber GE in seinem Angebot angezeigt hat und die Vorbereitungsmaßnahmen sachdienlich und für GE zumutbar sind.

5. Termine und Fristen

- 5.1. Die vereinbarten Termine und Fristen sind als Kalenderfristen verbindlich. Ihre Nichteinhaltung führt auch ohne weitere Mahnung durch GE unmittelbar zum Eintritt des Verzugs.
- 5.2. „Werktag“ im Sinne dieser AVB-SV sind alle Wochentage außer Sonntag und gesetzliche Feiertage. Soweit in diesen AVB-SV oder in anderen Vertragsunterlagen von „Arbeitstag“ die Rede ist, fallen hierunter alle Wochentage außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage. Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen sind für diese Festlegung die Regelungen des Bundeslandes maßgeblich, in welchem der Ort der jeweiligen Baustelle gelegen ist, auf der die vertragsgegenständlichen Leistungen des AN erbracht werden.



- 5.3. Ergeben sich bei einem vereinbarten Termin für den AN Verzögerungen, Erschwernisse oder Mehraufwand hat GE diesen nur dann zu tragen, wenn die hierfür relevanten Umstände durch GE schuldhaft verursacht wurden (Verantwortlichkeit gemäß § 276 BGB).

6. Erfüllungsort, Abtretung, Aufrechnung

- 6.1. Der Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist die jeweils zugewiesene Baustelle, in Ermangelung einer solchen Zuweisung die Hauptverwaltung der Gustav Epple Bauunternehmung, Tränkestraße 4, 70597 Stuttgart. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Angebotsaufforderung durch GE.
- 6.2. Forderungen aus dem zwischen GE und dem AN geschlossenen Vertragsverhältnis können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GE durch den AN abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 6.3. Der AN kann gegen Forderungen von GE nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung des AN ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7. Haftung

- 7.1. Der AN haftet für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen. Dies gilt auch dann in vollem Umfang, wenn GE diese vorbehaltlos entgegengenommen oder freigegeben hat. Ein Mitverschulden von GE (§ 254 BGB) ist insoweit ausgeschlossen.
- 7.2. Hat der AN eine geschuldete Leistung unvollständig oder mangelhaft erbracht, hat ihm GE die Gelegenheit zu geben, die Leistung zu vervollständigen, vertragsgemäß zu vollenden oder mangelfrei nachzubessern (Nacherfüllung). Dies gilt insbesondere bei der Erstellung von Plänen oder sonstigen gegenständlichen und nachbesserungsfähigen Leistungsergebnissen des AN. Ein bereits eingetretener Leistungsverzug des AN bleibt hiervon unberührt.
- 7.3. Der AN haftet gegenüber GE im Übrigen für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ein schuldhaftes Verhalten des AN, dessen Mitarbeiter oder dessen Erfüllungsgehilfen entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften

8. Versicherungen

- 8.1. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer seiner Tätigkeit und für die Dauer der Mängelhaftung auf seine Kosten eine nach Deckungsumfang und Deckungshöhe branchenübliche Haftpflichtversicherung nachzuweisen und aufrechtzuerhalten. Die Mindestdeckungssumme beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 5 Mio. € pauschal für Personen, Sach- und sonstige Schäden, dreifach maximiert pro Jahr. Der Umfang der Haftung des AN wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt.
- 8.2. Der AN hat den Abschluss der Haftpflichtversicherung spätestens zum Beginn seiner Leistungen unaufgefordert nachzuweisen. Der Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes erfolgt durch Übersendung von Kopien der Policen und Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung des Versicherers (nicht älter als 3 Monate). Der Nachweis hat die wesentlichen Deckungsinhalte aufzuführen (insb. Selbstbehalte, abweichende Deckungsobergrenzen). Die Versicherungsbestätigung hat auszuweisen, dass die Versicherungsprämie bezahlt und der Versicherungsvertrag in Kraft ist. Sollte die Bestätigung des Versicherers nicht für die gesamte Dauer der Tätigkeit des AN gelten, ist der AN verpflichtet, spätestens 18 Werkzeuge vor deren Ablauf unaufgefordert eine neue Versicherungsbestätigung vorzulegen.
- 8.3. Der AN ist verpflichtet, GE die Beendigung des Versicherungsvertrages unverzüglich anzuzeigen, ungeachtet dessen, ob diese durch Kündigung oder Rücktritt des Versicherers, durch Aufhebung oder aus sonstigen Rechtsgründen erfolgt ist.
- 8.4. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt GE nach erfolgloser Mahnung, angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung zum Einbehalt von Zahlungen und zur Kündigung des mit



dem AN abgeschlossenen Vertrages aus wichtigem Grund. Unabhängig hiervon ist GE auch berechtigt, auf Kosten des AN die erforderliche Versicherung abzuschließen.

- 8.5. Der AN wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Einbeziehung der Leistungen des AN in eine projektspezifische Versicherung (Projektversicherung) möglich ist. Die Einzelheiten hierzu werden ggf. im Verhandlungsprotokoll festgelegt.

9. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung, Skonto

- 9.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erhält der AN ein Gesamtpauschalhonorar. Mit dem Gesamtpauschalhonorar sind sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen des AN einschließlich aller Nebenkosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages abgegolten.
- 9.2. Auf Anforderung des AN werden durch GE Abschlagszahlungen in Höhe der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Kalendertage (KT) nach Zugang einer prüfbaren Abschlagsrechnung bei GE fällig.
- 9.3. Die Schlusszahlung wird fällig, wenn der AN sämtliche Leistungen aus dem geschlossenen Vertrag erfüllt und bei GE eine prüfbare Schlussrechnung eingereicht hat. Die Fälligkeit der Schlusszahlung tritt 30 Kalendertage (KT) nach Zugang der prüfbaren Schlussrechnung ein.
- 9.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen an folgende Anschrift zu adressieren:

Gustav Epple Bauunternehmung GmbH
Postfach 70 01 64
70571 Stuttgart.

Fehladressierte Rechnungen gelten als nicht zugegangen und sind mit richtiger Adressierung neu bei GE einzureichen. Die Rechnungen sind als pdf-Anhang per E-Mail beim E-Mail-Postfach

rg-ge@gustav-epple.de

einzureichen. Der AN ist jedoch auch befugt die Rechnung per Post einzureichen, dies insbesondere dann, wenn der digitale Versand der Rechnung für den AN nicht möglich sein sollte.

- 9.5. Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos. Zahlungen leistet GE durch Banküberweisung auf ein vom AN zu benennendes Konto. Zahlungen durch GE erfolgen kostenfrei nur auf inländische Konten von Bankinstituten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, leistet GE Zahlungen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung binnen 14 Kalendertagen (KT) unter Abzug von 3% Skonto auf den Rechnungsbetrag oder binnen 21 bzw. 30 KT (siehe zuvor Ziffern 9.2 und 9.3) ohne Skontoabzug.

GE ist bei jeder einzelnen fristgerechten Zahlung zum Skontoabzug berechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Zahlungen fristgerecht geleistet wurden. Der Anspruch auf das Skonto wird durch nicht fristgerechte Teilzahlungen nicht insgesamt verwirkt.

Eine Zahlung ist durch GE skontierfähig geleistet, wenn die Forderung des AN in berechtigter Höhe befriedigt wurde. GE kann insoweit Gegenrechte ausüben und eine Teilzahlung auf den in Rechnung gestellten Forderungsbetrag leisten, ohne dass hierdurch das Recht zur Inanspruchnahme des Skontos entfällt.

Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn innerhalb der Skontierungsfrist ein durch GE erteilter Überweisungsauftrag beim beauftragten Geldinstitut eingegangen ist und zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorhanden ist.

10. Kündigung

- 10.1. GE kann den Vertrag jederzeit in entsprechender Anwendung des § 648 BGB frei kündigen. Dem AN steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung für die erbrachten und für die beauftragten, jedoch wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch



anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass dem AN 5% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des AN, etwaige Ersatzeinkünfte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung seiner Arbeitskraft und die seiner Mitarbeiter und Angestellten offen zu legen und sich anrechnen zu lassen.

- 10.2. Beide Vertragsparteien können den Vertrag in entsprechender Anwendung des § 648a BGB aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
- 9.2.1 das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände nachhaltig gestört ist,
 - 9.2.2 andere Umstände gegeben sind, die es einem Vertragspartner unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis fortzusetzen,
 - 9.2.3 ein Vertragspartner seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden ist oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen von GE in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht.

Wird der Vertrag von GE durch Kündigung aus einem wichtigen, vom AN zu vertretenden Grund beendet, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, abgeschlossenen und für GE verwertbaren Leistungen des AN zu vergüten. Schadensersatzansprüche von GE bleiben unberührt. GE ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten – vor allem Kosten aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind – vom AN ersetzt zu verlangen.

Sofern zu vertretende Leistungsstörungen (insb. Leistungsmängel oder Leistungsverzug) Grund der Kündigung durch GE sind, bedarf es vor Ausspruch der Kündigung durch GE einer vorherigen angemessenen Fristsetzung zur Beseitigung der jeweiligen Leistungsstörung unter gleichzeitiger Kündigungsandrohung für den Fall eines fruchtlosen Fristablaufs.

- 10.3. Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen durch einen Dritten möglich ist. Der AN hat GE den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen) nachzuweisen.
- 10.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform gemäß § 126 BGB.

11. Compliance (GE-Integritätsgrundsätze)

- 11.1. Für GE sind rechtskonformes Handeln und die Einhaltung von Recht und Gesetz zentrale Grundlagen für die eigene wirtschaftliche Tätigkeit als Generalunternehmer bzw. als Generalübernehmer. Grundlegende Bedeutung haben für GE in diesem Zusammenhang insbesondere die Vorgaben des Schwarzarbeitsgesetzes, des Arbeitnehmerentendegesetzes und des Sozialgesetzbuchs.

Die Geschäftsführung von GE hat auf der Internetseite www.gustav-epple.de im Verzeichnis „Unternehmen/Compliance“ einen Code of Conduct („GE Integritätsgrundsätze“) veröffentlicht, welcher durch den AN von der Internetseite heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden kann. Die GE Integritätsgrundsätze enthalten wesentliche Vertragspflichten des AN im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB, auf deren Einhaltung GE vertrauen darf, weil deren Erfüllung eine Grundvoraussetzung für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung ist.



- 11.2. Verstößt der AN gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen der Ziffer 11.1 dieser AVB-SV 08-2025, berechtigt dies GE zur Kündigung aus wichtigem Grund. Eine angemessene Fristsetzung zur Vertragserfüllung und die Androhung der Kündigung durch GE sind entbehrlich, wenn das Verhalten des AN den Vertragszweck nachhaltig gefährdet oder in anderer Weise für GE die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht.

12. Urheberrecht, Vertraulichkeit, Datenschutz, Projektplattform

- 12.1. Der AN garantiert, dass die durch ihn zu erbringenden Leistungen frei von Urheberrechten Dritter sind. Er stellt GE von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten umfassend frei.

Der AN räumt GE das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, alle zur Vertragserfüllung erbrachten Leistungen (insb. Pläne, Zeichnungen, Gutachten und gutachterliche Bewertungen) ganz oder teilweise zu nutzen und zu verwerten. Das gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages. GE kann dieses Recht auf Dritte – insbesondere auf den zur Verfügung über das Grundstück und das Bauwerk Berechtigten – übertragen.

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN aus der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte abgegolten.

- 12.2. Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages bekanntwerdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter zu entsprechender Vertraulichkeit zu verpflichten. Soweit der AN sich bei der Erfüllung seiner Leistungspflicht der Mithilfe Dritter (Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte) bedient, hat er auch diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von dem AN zu vertreten ist, sowie für Informationen, die von GE ausdrücklich zur Veröffentlichung freigegeben werden.

Der AN ist zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, wenn er hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist. Der AN hat in diesem Fall GE unverzüglich über die Offenlegung zu informieren.

- 12.3. Der AN wird darauf hingewiesen, dass GE auf seiner Internetseite unter www.gustav-epple.de/datschutz eine Datenschutzerklärung veröffentlicht hat, in der alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten sind.

- 12.4. Sofern der Hauptauftraggeber für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben als Datenablageort und Kommunikationsmittel während der Bauausführung eine internetbasierte Projektplattform (Projekt-/Projektserver) einrichtet, ist der AN zu deren Mitbenutzung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass nach Wunsch des Hauptauftraggebers in der Projektplattform der vertragsrelevante Schriftverkehr geführt und alle vertragsrelevanten Dokumente eingestellt werden sollen. Unabhängig hiervon kann für das Vertragsverhältnis zwischen dem AN und GE im Verhandlungsprotokoll die Einrichtung eines Projektraums (Planserver) vereinbart werden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sofern in diesen AVB-SV die Schriftform vorgesehen ist, wird diese Schriftform grundsätzlich nur durch Einhaltung der Anforderungen des § 126 BGB gewahrt. Ergänzend hierzu ist es jedoch auch zulässig, dem jeweils anderen Vertragspartner eine mit Namensunterschrift versehene schriftliche Erklärung als pdf-Datei durch E-Mail zu übersenden.

Die reine Textform nach § 126a BGB (E-Mail) als solche reicht zur Wahrung der Schriftform hingegen nicht, es sei denn, diese AVB-SV 08-2025 sehen ausdrücklich etwas anderes vor oder es wurde eine internetbasierte Projektplattform, ein Planserver oder ein Mangelmanagementsystem vereinbart.



- 13.2. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.3. Sofern der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 1 ff. HGB) ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und aus allen hierzu erteilten Zusatzaufträgen sowie für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder Zusatzaufträgen entstehen, der Sitz der Gustav Eppele Bauunternehmung GmbH, Tränkestraße 4, 70597 Stuttgart.
- 13.4. Sofern GE im Vertragsverhältnis mit dem Hauptauftraggeber (Bauherrn) eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen hat und der Hauptauftraggeber das Schiedsgerichtsverfahren betreibt, steht GE das Recht zu, Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag durch Streitverkündung an den AN dem Schiedsgerichtsverfahren zuzuführen.
- 13.5. Des Weiteren räumt der AN dem Hauptauftraggeber für den Fall, dass der Hauptauftraggeber das mit GE bestehende Vertragsverhältnis kündigt, das Recht ein, mit allen Rechten und Pflichten in den zwischen GE und dem AN abgeschlossenen Vertrag einzutreten.
- 13.6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des zwischen GE und dem AN abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dieses Schriftformerfordernis ist nur unter Wahrung der Anforderungen des § 126 BGB schriftlich abdingbar.
- 13.7. Sollte eine Bestimmung dieser AVB-SV 08-2025 unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke bestehen, so berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen und vertraglichen Festlegungen nicht. GE und der AN sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten.